



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion G - Aussenbeziehungen
Der Direktor

Brüssel
SG.G.1/JVE/LM

Herrn Felix Neumann
Bornheimer Straße 120
53119 Bonn
DEUTSCHLAND

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Ref GestDem Nr. 2021/ 4867

Sehr geehrter Herr Neumann,

wir beziehen uns auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend:

„alle Eingaben, Stellungnahmen und Kommunikationsinhalte, die seitens beliebiger Religionsgemeinschaften mit Blick auf Telekommunikation und Digitales (beispielsweise digitaler Binnenmarkt, künstliche Intelligenz, Datenwirtschaft, digitale Dienste, GAIA-X), insbesondere auch zur Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) der Urheberrechtsrichtlinie (RICHTLINIE (EU) 2019/790), bei der Europäischen Kommission eingegangen sind.

Bitte stellen Sie mir auch eine Liste der Termine und die damit verbundenen Unterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle o.ä.) zwischen Vertreter*innen beliebiger Religionsgemeinschaften und der Kommission zusammen, bei denen derartige Themen der Anlass war oder zur Rede kamen. “

Da Ihr Antrag weit gefasst ist und auch Bereiche betrifft, die in die Zuständigkeit anderer Generaldirektionen fallen, wurde Ihr Antrag auch an die betreffenden Generaldirektionen¹ weitergeleitet.

Die vorliegende Antwort bezieht sich nur auf Dokumente, die dem Generalsekretariat vorliegen.

Wir haben ein Dokument ausgemacht, das in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fällt, und zwar einen Informationsvermerk, der für eine Sitzung zwischen der Präsidentin der Kommission und dem Staatssekretär des Vatikans erstellt wurde.

Bei der Prüfung, ob dieses Dokument gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten offengelegt werden kann,

¹ GD CNECT(2021/3658); GD JUST (2021/4276).

habe ich festgestellt, dass dieser Vermerk ein breites Spektrum von Themen der internationalen Politik abdeckt. Lediglich ein geringer Teil betrifft das in Ihrer Anfrage genannte Thema.

Anbei finden Sie das Dokument mit den einschlägigen Abschnitten.

Andere Abschnitte des Briefings sind für die in Ihrer Anfrage stehenden Themen irrelevant.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission, Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Bruxelles/ Brussel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Elektronische Unterschrift

Michael KARNITSCHNIG